

Mandanten- Brief

Juni 2011

1. Regeln für strafbefreiende Selbstanzeige

Am 3. Mai 2011 ist das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (**Schwarzgeldbekämpfungsgesetz**) in Kraft getreten. In erster Linie sind darin **Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige** enthalten:

- Straffreiheit tritt künftig nur noch dann ein, wenn **alle noch unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang offenbart** und die Besteuerungsgrundlagen vollständig und zutreffend nacherklärt werden.
- Künftig ist schon **ab Zugang der Prüfungsanordnung keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr** möglich. Bisher waren Selbstanzeigen erst dann nicht mehr möglich, wenn der Betriebsprüfer erscheint.
- Für die Straffreiheit ist jetzt ab einem Hinterziehungsbeitrag von 50.000 Euro zuzüglich zu den hinterzogenen Steuern und Zinsen zwingend eine **„freiwillige“ Zahlung von 5 %** des Betrags notwendig.
- Aus Vertrauensschutzgründen führen alle **bis zum 28. April 2011 abgegebenen Teilselbstanzeigen** noch in dem erklärten Umfang zur Straffreiheit.



Das Gesetz enthält **keine Bagatellregelung**, und so könnte die Straffreiheit für die Offenbarung eines Millionenvermögens in der Schweiz zumindest theoretisch allein dadurch wieder wegfallen, weil Zinseinkünfte von wenigen Euro im Inland übersehen wurden. In der Gesetzesbegründung wird lediglich klargestellt, dass die Formulierung „*in vollem Umfang*“ nicht bedeute, dass jede Selbstanzeige auf „Euro und Cent“ genau sein müsse. Was das aber im Einzelfall genau heißt, steht nun im **Ermessen von Finanzverwaltung und Gerichten**. Immerhin wurde durch die Beschränkung auf einzelne Steuerarten ein anderes Problem entschärft, vor dem nach der ursprünglichen Fassung vor allem Geschäftsführer und Vorstände gestanden hätten: Geben sie im Namen ihres Unternehmens eine Selbstanzeige ab, wäre die Straffreiheit für das Unternehmen wieder weggefallen, wenn in der privaten Steuererklärung des Managers später auch nur kleine Unregelmäßigkeiten bekannt werden. Nach der jetzt gültigen Fassung bleibt trotz einer möglichen Strafe bei der Einkommensteuer des Managers die **Straffreiheit für das Unternehmen erhalten**, weil es dort um andere Steuerarten (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer etc.) geht.

2. Erste Antworten zur elektronischen Rechnung

Ab dem 1. Juli 2011 soll es soweit sein, dass die **Signaturpflicht für elektronische Rechnungen wegfällt**. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das die entsprechende Gesetzesänderung enthält, steht kurz vor der Verabschiedung. Weil aber schon jetzt eine Vielzahl von Fragen dazu an die Finanzverwaltung gestellt werden, hat das Bundesfinanzministerium einen **Frage-**

drastische Verschärfung
für eine strafbefreiende
Selbstanzeige

alle Straftaten
einer Steuerart sind
offenzulegen

Zugang einer Prüfungs-
anordnung verhindert
Straffreiung

Zwangsgabgabe von 5 %
bei Hinterziehung von
mehr als 50.000 Euro

Gefahr durch fehlende
Bagatellregelung

Beschränkung auf einzelne
Steuerarten möglich

Frage-Antwort-Katalog zur
elektronischen Rechnung

Antwort-Katalog zur zukünftigen Regelung zusammengestellt, den wir hier für Sie zusammengefasst haben.

- **Definition:** Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **elektronischen Format ausgestellt und empfangen** wird. Dazu gehören Rechnungen, die per eMail mit oder ohne Dateianhang, per Computerfax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden. Die Übermittlung einer Rechnung an ein Standardfax gilt zukünftig immer als Papierrechnung – der Absender muss also nicht mehr zwingend ebenfalls ein Standard-Telefaxgerät einsetzen.
- **Papierrechnungen:** Eine **Unterscheidung** von Papier- und elektronischen Rechnungen wird **ab dem 1. Juli 2011 nicht mehr erforderlich** sein, da beide Rechnungsarten umsatzsteuerlich gleich zu behandeln sind.
- **Rechnungsausstellung:** Jeder Unternehmer kann Rechnungen elektronisch übermitteln, sofern der **Rechnungsempfänger zustimmt**.
- **Steuerliche Anerkennung:** Papier- und elektronische Rechnungen werden für den Vorsteuerabzug anerkannt, wenn die **Echtheit der Herkunft** der Rechnung, die **Unversehrtheit ihres Inhalts** und ihre **Lesbarkeit** gewährleistet sind und sie alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthält.
- **Echtheit der Herkunft:** Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist.
- **Unversehrtheit des Inhalts:** Die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die erforderlichen Pflichtangaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind.
- **Lesbarkeit:** Lesbarkeit bedeutet, dass die Rechnung in einer für das menschliche Auge lesbaren Form geschrieben sein muss.
- **Übermittlungsverfahren:** Der Rechnungsaussteller ist frei in seiner Entscheidung, wie er zukünftig Rechnungen übermittelt, sofern der Empfänger dem zugestimmt hat: Als eMail mit oder ohne PDF- oder Textdateianhang, im EDI-Verfahren, über Computerfax oder Faxserver oder per Web-Download. Auch DE-Mail oder E-Post können zukünftig verwendet werden.
- **Rechnungen ohne Signatur:** Verwendet der Rechnungsaussteller weder eine qualifizierte elektronische Signatur noch das EDI-Verfahren, muss der Empfänger durch ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren**, das einen **verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung** schafft, sicherstellen, dass Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Wie das geschehen soll, legt jeder Unternehmer selbst fest.
- **Innerbetriebliches Kontrollverfahren:** Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren ist ein Verfahren, das der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Das muss kein technisches oder EDV-gestütztes Verfahren sein, und es müssen dafür keine neuen Verfahrensweisen geschaffen werden. Bereits ein entsprechend eingerichtetes **Rechnungswesen kann als geeignetes Kontrollverfahren dienen**, das die Zuordnung der Rechnung zur empfangenen Leistung ermöglicht. Auch in kleinen Unternehmen, die über kein kaufmännisches Rechnungswesen verfügen, können innerbetriebliche Kontrollverfahren zur Überprüfung eingehender Rechnungen angewandt werden. In der einfachsten Form kann dies zum Beispiel durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit der Bestellung und ggf. dem Lieferschein geschehen.

Rechnung in beliebigem elektronischem Format

Faxrechnung gilt zukünftig immer als Papierrechnung

Empfänger muss dem elektronischen Versand zugestimmt haben

Voraussetzungen für steuerliche Anerkennung

Pflichtangaben in der Rechnung müssen erhalten bleiben

elektronische Rechnung ist technologieneutral

Kontrollverfahren und Prüfpfad für Rechnungen ohne Signatur

Abgleich zwischen Rechnung und Zahlungsverpflichtung

Rechnungswesen ist ausreichend

manueller Abgleich auch zulässig

- **Verlässlicher Prüfpfad:** Anhand eines verlässlichen Prüfpfads ist ein Zusammenhang zwischen der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung herzustellen. Durch einen **Abgleich mit der Bestellung, dem Auftrag oder Vertrag und ggf. dem Lieferschein** überprüft der Unternehmer, ob die Rechnung inhaltlich ordnungsgemäß ist, also die Rechnungsangaben und der leistende Unternehmer zutreffend sind. Dies ist ohnehin notwendig, um die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs festzustellen. Der verlässliche Prüfpfad begründet keine neue Aufzeichnungspflicht.
- **Aufbewahrung:** Besteht eine Aufbewahrungspflicht, so sind elektronische Rechnungen **in dem elektronischen Format aufzubewahren**, in dem sie ausgestellt und empfangen wurden. Sie sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zwingend elektronisch auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt. Eine Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung als Papierausdruck ist nicht zulässig.
- **Anwendungszeitpunkt:** Die Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung soll nach dem Gesetzentwurf auf Rechnungen für **Umsätze** angewandt werden, die **nach dem 30. Juni 2011** ausgeführt werden.

Prüfpfad garantiert Bezug zwischen Rechnung und Lieferung oder Leistung

keine neue Aufzeichnungspflicht

Aufbewahrung in Papierform ist nicht zulässig

Umsätze ab dem 1. Juli 2011 betroffen

3. Fälligkeit einer Tantieme

Der Anspruch auf Tantiemen wird **mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig**, sofern nicht **zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit vertraglich vereinbart** ist. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine Vereinbarung abgesegnet, die eine **Dreimonatsfrist für die Fälligkeit der Tantieme** vorsah. Dass daraus überhaupt ein Streitfall wurde, liegt daran, dass der Geschäftsführer innerhalb der Frist eine Vereinbarung über eine Entgeltumwandlung abschloss. Das Finanzamt ging dagegen von einer sofortigen Fälligkeit aus und wollte daher Lohnsteuer einfordern.

abweichende Fälligkeit muss wirksam und fremdüblich sein

Dreimonatsfrist für Fälligkeit ist zulässig

4. Oldtimerkosten sind keine Betriebsausgaben

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Kosten für einen Oldtimer trotz ausschließlich betrieblicher Nutzung nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Nach Auffassung des Gerichts sind die **Kosten als unangemessene Repräsentationsaufwendungen** nicht abzugsfähig. Das Gericht stützt sich dabei auf eine Vorschrift, nach der Aufwendungen für Jagd, Fischerei, Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke den Gewinn nicht mindern dürfen. Es stuft die Nutzung des Oldtimers als ähnlichen Zweck ein, weil er eine vergleichbare **Nähe zur privaten Lebensführung** aufweist. Der Besitzer des Oldtimers hat sich allerdings an den Bundesfinanzhof gewandt, der nun entscheiden muss, ob er eine Revision zur Entscheidung annimmt.

betriebliche Nutzung verhindert nicht Verbot des Ausgabenabzugs

Oldtimer hat zu große Nähe zur privaten Lebensführung

5. Spenden für Erdbeben- und Tsunamiopfer in Japan

Das Bundesfinanzministerium hat eine Verwaltungsanweisung herausgegeben, die erhebliche **Erleichterungen für die steuerliche Berücksichtigung von Spenden** zugunsten der Opfer der Erdbeben- und Tsunamikatastrophe in Japan enthält. Die Regelungen betreffen den Nachweis der Spende,

Erleichterungen für Spenden an Katastrophenopfer

Regelungen zu Spenden aus dem Betriebsvermögen und die lohnsteuerliche Behandlung von Arbeitslohnspenden oder Hilfen an betroffene Arbeitnehmer und sind im Wesentlichen identisch mit ähnlichen Verwaltungsanweisungen, die schon früher ergangen sind, wie zum Beispiel anlässlich des Erdbeben in Haiti im Januar 2010. Sie gelten **vom 11. März bis zum 31. Dezember 2011**.

6. Überhöhte Entfernungangaben als Steuerhinterziehung

Vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat die Finanzverwaltung bestätigt bekommen, dass eine deutlich **überhöhte Entfernungangabe bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** eine Steuerhinterziehung sein kann. Das Finanzamt hatte in dem Fall nämlich rückwirkend die Steuerbescheide für 10 Jahre geändert, nachdem es die zu hohe Entfernung bemerkt hatte. Weil eine Steuerhinterziehung vorliege, gelte die **verlängerte Festsetzungsfrist von 10 Jahren**, argumentierte das Finanzamt und hat Recht bekommen. Der Steuerzahler kann dem Finanzamt nicht ohne Weiteres entgegenhalten, es hätte die fehlerhaften Angaben bemerken müssen, meint das Gericht.

7. Aufteilung der Zuwendungen bei einem Betriebsfest

Für Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich eines Betriebsfestes gilt eine **Freigrenze von 110 Euro**. Auf Familienangehörige entfallende Zuwendungen werden dabei dem Arbeitnehmer zugerechnet. Wie hoch die **auf einen Arbeitnehmer entfallende Zuwendung** tatsächlich ist, ist jedoch nicht immer klar. Das Finanzgericht Düsseldorf hat jetzt entschieden, dass bei der Berechnung die Kosten, die auf die angemeldeten aber nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfallen, abzuziehen sind. Durch diese Aufwendungen seien die teilnehmenden Arbeitnehmer schließlich nicht bereichert worden.

8. Beginn der Festsetzungsfrist bei Antragsveranlagungen

Grundsätzlich müssen zwar alle Steuerzahler eine Steuererklärung abgeben. Bei reinen **Arbeitnehmern** wird aber eine **Veranlagung in der Regel nur auf deren Antrag** hin durchgeführt. Nach wie vor unklar ist, innerhalb welcher Frist Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben können, wenn sie sich eine Steuererstattung versprechen. Grundsätzlich gilt eine **Festsetzungsfrist von vier Jahren**, innerhalb der die Steuererklärung beim Finanzamt eingehen muss. Bei den Steuerzahlern, die zwingend eine Steuererklärung abgeben müssen, gibt es aber außerdem noch eine **Anlaufhemmung von drei Jahren**, sodass die Frist letztlich sieben Jahre beträgt. Ob diese Anlaufhemmung von drei Jahren auch bei der Antragsveranlagung gilt ist jedoch Auslegungssache. Entgegen der Ansicht der meisten Steuerexperten hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg im letzten Jahr entschieden, dass dies nicht der Fall sei. Jetzt hat ein anderer Senat des gleichen Finanzgerichts gegenteilig entschieden und **auch Arbeitnehmern die siebenjährige Festsetzungsverjährung zugebilligt**. Zu beiden Entscheidungen ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, der nun das letzte Wort in dieser Sache hat.

gesetzliche Regelung für einfachen Spendennachweis bei Naturkatastrophen in Vorbereitung

Steuerhinterziehung erlaubt rückwirkende Änderung der Steuerbescheide für 10 Jahre

Kosten für nicht teilnehmende Arbeitnehmer sind vor der Aufteilung abzuziehen

Arbeitnehmer können freiwillig eine Steuererklärung abgeben

Frist für die Abgabe ist umstritten

Finanzgericht gibt widersprüchliche Urteile

Bundesfinanzhof muss jetzt entscheiden